

Rechtsprechung

Personenschadens- und Sozialleistungsrecht

Taggenaue Bemessung des Schmerzensgeldes und Ermittlung des Haushaltsführungsschadens; kein Anspruch auf Verdienstausschlag bei Abtretung an den Arbeitgeber oder Krankentagegeldversicherer

— BGB §§ 249, 253, 843, 844

1. Hat der Geschädigte Ansprüche auf Verdienstausschlag, die ihm gegen den Schädiger zustehen, ausdrücklich an Arbeitgeber oder Krankentagegeld-Versicherung abgetreten, verliert er diesen Anspruch. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die von diesen erbrachten Leistungen nach der normativen Schadensberechnung auf den Ersatzanspruch anzurechnen wären.
2. Für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens muss der Geschädigte im Einzelnen vortragen, in welchem Umfang er durch die Verletzung in der Erbringung der dafür erforderlichen Leistungen eingeschränkt war. Tabellenwerke zur Berechnung ersetzen den Sachvortrag nicht, dienen aber für den Richter zur Überprüfung der Plausibilität des Parteivortrags. Der Senat hält die dafür bisher zur Verfügung stehenden Quellen (z.B. *Pardey*, Haushaltsführungsschaden) – gerade im Bereich des Haushaltszuschritts für nicht mehr zeitgemäß und orientiert sich an den Tabellen von *Schah Sedi*, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden 2017. Für die fiktive Abrechnung des Schadens erscheint bei einfachen Arbeiten im Haushalt ein Stundensatz von 8,50 EUR angemessen, der aber hinsichtlich des Zuschritts des Haushalts auf 10 EUR angehoben werden kann.
3. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Schmerzensgeldentscheidungen anderer Gerichte sind weder Maßstab noch Begrenzung. Angesichts der mangelnden Vergleichbarkeit vieler Fallgestaltungen fehlt es oft an brauchbaren Kriterien, wie insb. auch die Dauer der Beeinträchtigung ausreichend berücksichtigt wird. Der Senat hält deshalb eine Methode, das Schmerzensgeld nach der Art der Behandlung (Krankenhaus, Reha) und der Dauer der Beeinträchtigung zu bemessen, für geeignet, eine angemessene und vergleichbare Entschädigung zu errechnen. Die im Handbuch Schmerzensgeld 2013

unter Berücksichtigung des Grads der Schädigungsfolgen dargelegten Ansätze können dazu dienen.

OLG Frankfurt, Urt. v. 18.10.2018 – 22 U 97/16

Der Kl. erlitt als Motorradfahrer bei einem Verkehrsunfall mit dem von dem Bekl. zu 1) gesteuerten Pkw erhebliche Verletzungen. Er erlitt eine Radiusmehrfachfraktur links, eine HWS-Distorsion, eine Bauchwandprellung und Sensibilitätsstörungen im Bereich der Finger. Der Bruch wurde osteosynthetisch und mit einem gelenküberbrückenden Fixateur externe versorgt. Der Kl. befand sich bis zum (...) in stationärer Behandlung und war insgesamt bis zum 31.7.2014 krankgeschrieben. Der Kl. erlitt erheblichen Verdienstausschlag, dessen Höhe und Umfang zwischen den Parteien streitig ist. Er erhielt von seiner Krankentagegeldversicherung einen Betrag von 9.790 EUR. In dieser Höhe trat er mit Erklärung vom 24.9.2014 seine Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag an diese ab. Von seinem Arbeitgeber erhielt er über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus Zuschüsse zum Krankengeld in einer Größenordnung von 16.46 EUR brutto. Unter dem 1.8.2014 trat er an den Arbeitgeber diesen Betrag als Verdienstausschlagsschaden mit folgender Erklärung ab: „*Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Arbeitgeber, die X GmbH, den gewährten Zuschuss zum Krankengeld vom 13.4.2014 bis zum 31.7.2014 i.H.v. insgesamt 16.456 EUR als Verdienstausschlagskosten geltend macht.*“

Beide Beträge wurden gegenüber der Bekl. zu 2) von den Zessionaren geltend gemacht. Der Kl. war in seiner Haushaltsführung in einem zwischen den Parteien streitigen Umfang eingeschränkt. Mit der Klage hat der Kl. Verdienstausschlag, weiteres Schmerzensgeld und die Feststellung weitergehenden Schadensersatzes verfolgt.

Das LG hat ohne Beweisaufnahme über den Haftungsgrund der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Die Berufung der Bekl. wird darauf gestützt, dass das LG zum Schadenshergang keinen Beweis erhoben habe und sich nicht mit den belegten Abtretungen auseinander gesetzt habe. Der Kl. hat in der Berufungsinstanz die Wirksamkeit der Zessionen zugestanden und den geforderten Schmerzensgeldbetrag um Verzugszinsen erweitert und dazu vorgetragen, welche Tätigkeiten er verletzungsbedingt im Haushalt nicht mehr ausführen könne.

Der Senat ist nach Beweisaufnahme zum Schadenshergang von einer vollen Haftung der Bekl. ausgegangen und hat zu den allein noch streitigen Personenschäden des Kl. aus dem Unfall Stellung genommen.

Aus den Gründen: „... a) Verdienstausschlag

[22] Der Kl. hat bis zum 12.4.2014 Leistungen des Arbeitgebers nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten, die vorliegend nicht in Frage stehen. Er macht für den Zeitraum vom 13.4. bis zum 31.7.2014 den ihm entstandenen Lohnausfall geltend und behauptet, ein Nettoeinkommen von 10.169,64 EUR ohne den Unfall monatlich erhalten zu haben. Dass dies der Fall war, hat die Zeugin C in zwei schriftlichen Zeugenaussagen glaubhaft und mit Vorlage von Unterlagen, entsprechenden Verdienstabrechnungen, bekräftigt. Zweifel daran sind weder ersichtlich noch von der Beklagtenseite vorgetragen. Dies ergibt mithin einen Betrag von 36.610,74 EUR. Der Bekl. hat in diesem Zeitraum von seiner Krankentagegeldversicherung einen Betrag von 9.790 EUR und vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankengeld i.H.v. 16.456 EUR brutto erhalten.

[23] Zwischen den Parteien bestand Streit, ob diese Leistungen den Schadensersatzanspruch des Kl. mindern können. In der Rspr. des BGH ist anerkannt, dass die Differenzrechnung zur Schadensfeststellung dann normativ wertend zu korrigieren ist, wenn die Differenzbilanz die Schadensentwicklung für den Normzweck der Haftung nicht hinreichend erfasst. Dies ist unter anderem dann anzunehmen, wenn die Vermögens-einbuße durch Leistungen von Dritten, die den Schädiger nicht entlasten sollen, rechnerisch ausgeglichen wird. Erfolgt die Leistung des Dritten wie bei Zahlungen des Arbeitgebers im Rahmen des Entgeltfortzahlungsgesetzes auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, liegt dies auf der Hand; denn ohne die Annahme eines normativen Schadens ginge der Anspruchsübergang stets ins Leere. Der Anwendungsbereich der dargestellten Grundsätze ist aber nicht darauf beschränkt. So kommt die Annahme eines normativen Schadens etwa auch dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber dem Verletzten dessen Arbeitsentgelt trotz Arbeitsunfähigkeit über das vom Entgeltfortzahlungsgesetz verlangte Maß hinaus gewährt und es insoweit nicht zu einem gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 6 Abs. 1 EntgFzG kommt. Denn auch insoweit haben die Zahlungen des Arbeitgebers nicht den Sinn, den Schädiger zu entlasten (BGH v. 22.11.2016 – VI ZR 40/16).

[24] Dies gilt grds. für beide Arten von Leistungen, die der Kl. erhalten hat. Für beide Leistungen greift kein gesetzlicher Forderungsübergang, so dass sich der Kl. diese auf seinen Lohnersatzanspruch nicht hätte anrechnen lassen müssen. Vorliegend hat der Kl. allerdings seine Lohnersatzansprüche für den fraglichen Zeitraum jeweils in Höhe der Leistungen an die Krankentagegeldversicherung und an den Arbeitgeber abgetreten, wie sich aus den jeweiligen Abtretungserklärungen entnehmen lässt. Die Abtretungserklärung vom 1.8.2014 ist zwar etwas unglücklich formuliert, es ist zwischen den Parteien aber unstrittig und ist durch entsprechende Unterlagen durch die Beklagtenseite belegt worden, dass der Arbeitgeber dies als Abtretung aufgefasst und auch gegenüber der Bekl. zu 2) geltend gemacht hat. Gleiches gilt für die Krankentagegeldversicherung, wie sich aus der Aussage des Zeugen F ergibt.

[25] Tritt der Geschädigte ausdrücklich Ansprüche an Dritte ab, so verliert er insoweit seine Anspruchsberechtigung, unabhängig davon, ob die Leistungen auf seinen Schaden anzurechnen waren oder nicht.

[26] Dies ist mittlerweile in der Berufungsinstanz von beiden Parteien übereinstimmend so gesehen worden. Der Kl. meint allerdings, dass er sich den Betrag von 16.456 EUR nicht in vollem Umfang anrechnen lassen müsse, weil es sich um eine Bruttozahlung gehandelt habe und sich dementsprechend ein geringerer Nettobetrag ergeben würde. Diesen errechnet er i.H.v. 14.465,81 EUR. Aus den Aufstellungen der Zeugin C ergibt sich zwar, dass diese Leistungen tatsächlich brutto geflossen sind und mithin der Nettobetrag entsprechend geringer war. Die Berechnungen des Kl. treffen zu. Dies ändert aber nichts daran, dass sich die Abtretung des Kl. an

seinen Arbeitgeber über genau den Betrag von 16.456 EUR belief und keine Unterscheidung vornahm, ob dies brutto oder netto sein sollte. Der Arbeitgeber hat auch genau den Betrag von 16.456 EUR von der Gegenseite verlangt, so dass für den Senat nicht erkennbar ist, weshalb nicht dieser volle Betrag vom Ersatzanspruch des Kl. abzuziehen wäre. Dem Kl. ist zuzugeben, dass ihm der Betrag von 16.456 EUR nicht in vollem Umfang zugeflossen ist. Wenn er dennoch genau diesen Betrag allerdings von seiner Forderung an den Arbeitgeber abtritt, verliert er auch in diesem Umfang die Aktivlegitimation. Unberechtigt erscheint dies deshalb nicht, weil der Arbeitgeber tatsächlich Aufwendungen in dem genannten Umfang gehabt hat, die er vom Ersatzverpflichteten zurückverlangt. Der Kl. kann deshalb insgesamt einen Betrag von 36.456 EUR abzüglich 9.790 EUR und abzüglich 16.456 EUR verlangen, was die Summe vom 10.364,74 EUR ausmacht.

[27] Von diesem Betrag muss sich der Kl. allerdings im Rahmen der Vorteilsausgleichung noch einen Abzug von 4 % gefallen lassen (BGH NJW 1980, 1787). In der Rspr. wird üblicherweise ein Abzugsbetrag von 5 % des Nettoverdienstes angenommen (OLG Schleswig v. 7.5.2009 – 7 U 26/08; OLG Koblenz v. 19.11.2007 – 12 U 1400/05; KG v. 20.10.2005 – 12 U 31/03; OLG Frankfurt a.M. v. 26.7.2005 – 17 U 18/05; a.A. OLG Celle v. 14.4.2010 – 14 U 38/09; 2 %). Angesichts des Umstands, dass der Kl. aufgrund seiner Tätigkeit weniger Aufwand für Berufskleidung hatte und auch durch die Tätigkeit im Home-Office weniger Fahrtzeiten als dauerhaft im Büro tätige Arbeitnehmer hatte, hat der Senat lediglich einen Abzug von 4 % vorgenommen. Dies scheint allerdings aber auch notwendig, da der Kl. durchaus beruflich viel unterwegs war und auch im Büro gearbeitet hat, wie die Zeugin D ausführlich geschildert hat. Es verbleibt damit ein Restschadensbetrag von 9.950,15 EUR.

b) Haushaltsführungsschaden

[28] Der Kl. hat weiter Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens i.H.v. insgesamt 1.500 EUR. Bei der Schadensersatzposition des Haushaltsführungsschadens geht es darum, im Verletzungsfall die schadensbedingt verminderte Leistungsfähigkeit im Bereich der Haushaltsführung oder auch den vollständigen Ausfall des Haushaltsführenden in Geld zu beziffern. Wird infolge der Verletzung von Körper oder Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben, gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so kann dem Verletzten auch eine Schadensersatzrente geleistet werden. Der Haushaltsführungsschaden ist dogmatisch den vermehrten Bedürfnissen gem. § 843 BGB zuzuordnen, soweit die bisherige Eigenversorgung des Verletzten beeinträchtigt ist. Neben der Eigenversorgung umfasst die Haushaltsführung oft auch die Fremdversorgung der anderen Haushaltsmitglieder, des Partners oder der Kinder. Dogmatisch ist die Fremdversorgung dem Erwerbsschaden (§ 844 BGB) zugeordnet, soweit eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Da der Kl. vorliegend, aufgrund der Beweisaufnahme durch Vernehmung seiner Ehefrau und seiner Mutter fest-

stehend, nicht nur im Haushalt zusammen mit seiner Ehefrau mitgeholfen hat, sondern auch häufig, jedenfalls jedes zweite Wochenende bei seiner Mutter im Haushalt geholfen hat, kann der Kl. beide Arten des Haushaltsführungsschadens geltend machen, weil er sowohl in der Eigenversorgung als auch in der Unterhaltsleistung beeinträchtigt war. Der Senat geht dabei angesichts der sich aus der Vernehmung der Zeugin E und dem vorgelegten Attest ergebenden Gebrechlichkeit davon aus, dass insoweit eine Unterhaltungspflicht des Kl. bestand und seine Leistungen nicht nur gefälligkeitshalber erfolgt sind.

[29] Wird die Haushaltsführung durch externe Dienstleister durchgeführt, sind deren Kosten regelmäßig erstattungsfähig. Regelmäßig wird aber, wie auch vorliegend, die beeinträchtigte Haushaltsführung durch freiwillige Mehrarbeit von Familienangehörigen aufgefangen, so dass es um eine fiktive Schadensabrechnung geht. Als Schaden ist deshalb anzusetzen, was für die Durchführung der Arbeiten an eine Hilfskraft bezahlt werden müsste.

[30] Für die Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens ist es erforderlich, die Größe des Haushalts und die entsprechend betroffenen Tätigkeiten aufzuführen, die der Geschädigte durch seine Verletzung nicht mehr ausführen konnte oder worin er beeinträchtigt war. Dabei ist maßgeblich nicht die Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern die konkrete haushaltsspezifische Beeinträchtigung (MdH, OLG Frankfurt a.M. v. 29.10.2008 – 22 W 64/08; OLG Celle v. 17.1.2007 – 14 U 101/06; OLG Düsseldorf v. 5.10.2010 – 1 U 244/09; OLG Köln v. 12.12.2014 – 19 U 39/14; KG v. 15.1.2015 – 22 U 68/11). Der Verweis auf Tabellenwerke reicht nicht (OLG Celle v. 20.1.2010 – 14 U 126/09). Für den Ersatz kommt es nicht auf das aufgewandte Arbeitsvolumen an, sondern den erforderlichen Zeitbedarf. Dem Geschädigten ist auch zuzumuten, die hilfebedürftigen Tätigkeiten zusammenzufassen und ökonomisch zu organisieren.

[31] Wie der Schaden konkret, insb. hinsichtlich der Anzahl der Stunden zu berechnen ist, dafür gibt es verschiedene Methoden. Zum einen kann die Differenz zwischen der Zeitverwendung für die Haushaltsführung im unverletzten Zustand und der Zeitverwendung für die Haushaltsführung im verletzten Zustand ermittelt werden. Zum anderen kann auch geschätzt werden, in welchem Umfang die Fähigkeit zur Haushaltsführung gemindert ist, um den Schadensersatzbetrag quotale zu ermitteln.

[32] Vorliegend hat der Kl. im Detail dargelegt, welche Arbeiten er vorher ausführen konnte und wie stark er nach dem Schadensfall behindert war. Dies hat er zwar zeitlich recht pauschal bewertet, nämlich i.H.v. 100 % für den Zeitraum vom 2.3. bis 12.3.2014, im Bereich von 50 % für den Zeitraum vom 13.3. bis 27.4.2014 und im Bereich von 25 % für den Zeitraum vom 28.4. bis 31.7.2014. Der Kl. hat für Haushaltstätigkeiten insgesamt einen Betrag von 28,33 Stunden pro Woche errechnet, die er entsprechend quotale für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens angesetzt hat.

Die Angaben sind im Wesentlichen durch die Zeugin D bestätigt worden. Der Senat hält es im Rahmen des § 287 ZPO für ausreichend, wenn die Partei im Detail berechnet, welchen Aufwand sie gehabt und inwieweit sie eingeschränkt war, und dies von den dafür benannten Zeugen insgesamt bestätigt wird. Anderes kann nur dann gelten, wenn von der anderen Seite erhebliche Bedenken hinsichtlich der Plausibilität bestimmter Tätigkeiten oder sonstige Umstände vorgetragen werden, die eine Fehlerhaftigkeit aufzeigen; dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall gewesen.

[33] Dennoch ist der Umfang der Einschränkungen in der Haushaltsführung durch den Tatrichter auf Plausibilität zu überprüfen, wobei er sich in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte grds. an Tabellenwerken orientieren kann (BGH v. 3.2.2009 – VI ZR 183/08). Üblicherweise wird dazu die Tabelle von *Pardey*, ‚Der Haushaltsführungsschaden‘, herangezogen, der nach zahlreichen Kriterien differenziert, nämlich der Anzahl der Personen im Haushalt, der Frage der Erwerbstätigkeit und auch der Art des Haushalts, wobei dabei vier verschiedene Anspruchsstufen unterschieden werden, die nach der Abwechslung im Speiseplan, Art der Gerichte, Aufwand beim Garnieren und den Tätigkeiten im Übrigen im Haushalt differenziert werden. Die Tabelle 1 (8. Aufl. 2013) kommt danach in der höchsten Anspruchsstufe 4, wovon angesichts des Einkommens des Kl. und von dem durch ihn und die Zeuginnen geschilderten Haushaltszuschnitts ausgegangen werden kann, bei einem erwerbstätigen Ehemann in einem Zweipersonenhaushalt auf eine Stundenzahl von 60,5 Stunden/Woche an Haushaltstätigkeit. Die vom Kläger angesetzten 28,33 Stunden zeigen sich demgegenüber als ausgesprochen moderat.

[34] Der Senat hält die Größenordnung von 60 Stunden allerdings für unrealistisch, wenn man bedenkt, dass der Kl. in erheblichem Maße berufstätig war. Aber auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrungen erscheint der Betrag viel zu hoch.

[35] Auch die Unterscheidung in den Anspruchsstufen erscheint unrealistisch, wenn man den Aufwand von 25,7 Stunden/Woche in der Anspruchsstufe 1 mit dem Aufwand von 60,5 Stunden in der Anspruchsstufe 4, jeweils im Zweipersonen-Haushalt vergleicht. Dass in der höchsten Anspruchsstufe der erwerbstätige Ehemann dreimal so lange im Haushalt mitarbeitet, ist zumindest diskussionswürdig.

[36] Aus der Tabelle 10 von *Pardey* (8. Aufl. 2013) ergibt sich wiederum, dass die Gesamtarbeitszeit der Ehepartner bei erwerbstätigem Mann und nichterwerbstätiger Frau im 2-Personenhaushalt 52,4 Stunden/Woche beträgt, wobei auf den Ehemann 19,5 Stunden entfallen. Diese Tabelle unterscheidet allerdings nicht nach Anspruchsstufen, sodass für den Senat erhebliche Schwierigkeiten bestehen, einen angemessenen Durchschnittsbetrag zu errechnen.

[37] Der Senat stellt damit die Tauglichkeit der Tabellen nicht insgesamt in Frage, sondern misst ihnen durchaus erhebliche Bedeutung bei der grundsätzlichen Einschätzung von

Haushaltsführungstätigkeit und der Verteilung auf die Personen und die unterschiedlichen Haushalte zu. Es handelt sich dabei aber insgesamt um Tabellen, die noch aus Zeiten stammen, in denen sehr viel körperliche Arbeit in die Haushaltsführung investiert wurde, insb. was den Aufwand des Essens und der Vorbereitung angeht. In modernen Haushalten finden weitaus mehr Maschinen Einsatz, es wird insgesamt weniger Wert auf klassische Vorbereitung oder auch klassische Darbietung des Essens gelegt. So dürfte sich mittlerweile in vielen gerade gehobenen Haushalten ein Staubsaugroboter, ein Thermomix-Gerät oder auch ein Rasenmäher-Roboter finden, die die Haushaltstätigkeit deutlich vermindern können.

[38] Der Senat stützt sich bei der Plausibilitätsprüfung deshalb auf das ‚Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden‘ 2017; Autorin ist die Rechtsanwältin und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Haushaltsführungsschäden *Cordula Shah Sedi*. Die dort verwendeten Tabellen beruhen auf aktuellen Erhebungen des Statistischen Bundesamts, die für das Institut für Haushaltsführungsschaden exklusiv für die Verwendung im Haftpflichtbereich ausgewertet wurden, und geben die traditionelle Unterscheidung hinsichtlich des Zuschnitts des Haushalts weitgehend auf. Sie beruhen auf der Zeitverwendungserhebung 2012/2013, welche in 2015 veröffentlicht wurde, so dass sie auf den hier fraglichen Zeitraum anwendbar sind.

[39] Die neuen Tabellen differenzieren durchaus auch hinsichtlich des Haushaltszuschnitts, nehmen dafür aber die einzig praktikable Unterscheidung, nämlich das verfügbare Nettoeinkommen, wobei vorliegend der Haushalt des Kl. angesichts der Höchstgrenze von 3.200 EUR auch zu der höchsten Kategorie zählen dürfte. Nach dieser Tabelle 1 Rn 10 ist von einer wöchentlichen Arbeitszeit in einem Haushalt mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200 EUR im Monat bei einem Zweipersonenhaushalt, wobei das Paar bis 65 Jahre alt ist, für die Frau von 25,90 Stunden und für den Mann von 18,55 Stunden auszugehen.

[40] Dies erscheint dem Senat realistisch und passt zur Darlegung der Zeugen E und D. Deshalb wird dieser Betrag der Plausibilisierung des klägerischen Vortrags zugrunde gelegt.

[41] Die vom Kl. angenommene Minderung der Haushaltsführungstätigkeit von 50 % und 25 % ist als angemessen anzusehen. Dabei berücksichtigt der Senat, dass der Kl. nicht lediglich in seiner Tätigkeit bezogen auf den Arm beeinträchtigt war, sondern zahlreiche Prellungen aufgewiesen hat, bis hin zur HWS-Distorsion, so dass er körperlich insgesamt deutlich eingeschränkt war.

[42] Bei der Höhe des Stundensatzes ist bisher eine eindeutige Regelung innerhalb der Rspr., insb. eine Entscheidung des BGH nicht erkennbar. Der Stundensatz wird regelmäßig geschätzt, wobei teilweise, wie vom Kl. vorgenommen, nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst eingruppiert wird. Auch die Tarifverträge des Hausfrauenbundes werden

zugrunde gelegt (vgl. nur *Nickel/Schwab*, SVR 14, 17). Die Bandbreite liegt zwischen 6 EUR und 10 EUR für einfache Haushaltstätigkeiten (OLG Frankfurt a.M. v. 29.10.2008 – 22 W 64/08; OLG Dresden v. 1.11.2007 – 7 U 3/07; OLG Celle v. 30.11.2011 – 14 U 182/10; OLG Karlsruhe v. 30.5.2012 – 1 U 193/11; OLG München v. 21.3.2014 – 10 U 1750/13; OLG Koblenz v. 11.5.2015 – 12 U 798/14; OLG Köln v. 12.12.2014 – 19 U 39/14; *Heß/Burmann* NZV 10, 8; *Luckey* DAR 11, 138). Abzulehnen ist die Anknüpfung des LG Tübingen im Urte. v. 27.10.2015 – 5 O 155/14, das sich an § 21 JVEG (12 EUR) anlehnt, weil der Anknüpfungspunkt ein anderer ist (vgl. nur *Wenker*, jurisPR-Verkr 3/216). *Schah Sedi* (Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, S. 118) schlägt für einen Zweipersonenhaushalt einen Betrag von 10 EUR netto pro Stunde vor.

[43] Der Senat hält ausdrücklich nicht an der Entscheidung vom 29.10.2008 (22 W 6/09) fest, in der ein Betrag von 6,26 EUR pro Stunde als angemessen erachtet wurde. Unter Berücksichtigung aller Umstände hält der Senat im Grundsatz einen Stundensatz für einfache Haushaltsarbeiten bei fiktiver Abrechnung von 8,50 EUR netto für angemessen und orientiert sich dabei, in Kenntnis dass es sich um einen Bruttobetrag handelt, an dem gesetzlichen Mindestlohn in – für den vorliegenden Fall – der Fassung von 2015. Dies erscheint als brauchbarer Ansatz, da auch die Einstufungen nach den Tarifverträgen lediglich bloße Anhaltspunkte sein können, da realistisch auch zu den dortigen Beträgen kaum jemand für kurze Zeit als Aushilfe oder Ähnliches eingestellt werden könnte.

[44] Allerdings ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass es sich nach beiden Tabellen um einen gehobenen Haushalt der höchsten Stufe handelt, so dass davon auszugehen ist, dass auch entsprechende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Sorgfalt einer Hilfsperson, beispielsweise bei der Bedienung elektrischer Geräte oder auch im Umgang mit wertvollen Gegenständen, zu stellen sind. Deshalb hält der Senat in diesem Fall einen Stundensatz von 10 EUR netto für angemessen.

[45] Der Senat berücksichtigt durchaus, dass bei der fiktiven Abrechnung darauf abgestellt werden muss, in welchem Umfang tatsächlich Hilfeleistungen notwendig waren, so dass grds. Nettobeträge des tatsächlich erforderlichen Aufwands durch Beschäftigung eines Dritten angesetzt werden können. In diesem Fall wäre es auch bei einem Stundensatz von 10 EUR sicherlich kaum möglich, eine Hilfsperson zu finden. Angesichts der Komplexität der Haushaltsführung mit den zahlreichen einzelnen Schwierigkeiten, die entweder kompensiert oder von anderen übernommen werden können, insb. wenn ein Austausch der jeweiligen Tätigkeit von Ehepartnern etc. erfolgt, ist es kaum möglich, im Einzelnen abzugrenzen, welche Arbeiten durch einen Dritten durchgeführt werden können und in welchen Bereichen nur eine Behinderung vorliegt, die lediglich zu einer langsameren Durchführung führt.

[46] Der Geschädigte, der nicht die Mithilfe von Dritten in Anspruch nimmt, macht es für den erkennenden Richter geradezu unmöglich, fiktiv nachzuvollziehen, in welchem Umfang eine Tätigkeit durch Dritte erforderlich und möglich gewesen wäre. Er muss deshalb mit diesen Unwägbarkeiten leben, zumal er gerade ja auch auf finanzielle Aufwendungen verzichtet hat und der Ersatz des Haushaltsführungsschadens ihm deshalb ohne Abzug von Kosten zugutekommt.

[47] Unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 10 EUR und der dargelegten Tätigkeitszeiten (18,55 Stunden/Woche) ergibt sich deshalb für den Senat für den Zeitraum vom 13.3. bis 27.4.2014 (sechs Wochen und vier Tage) ein Betrag von 609,50 EUR und für den Zeitraum vom 28.4. bis 31.7.2014 (13 Wochen und 4 Tage) ein Betrag von 629,45 EUR.

[48] Hinzuzufügen ist allerdings noch der Zeitraum, in dem sich der Kl. in der Klinik befand, nämlich vom 2.3. bis zum 12.3.2014 und deswegen zu 100 % in seiner Haushaltsführungstätigkeit beeinträchtigt war. Bei einer täglichen Haushaltsführungszeit von 2,65 Stunden nach der Tabelle 1 Rn 9 (S. 72) im ‚Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden‘ ergibt dies einen Betrag von 29,15 Stunden, und bei einem Stundensatz von 10 EUR einen Betrag von 291,50 EUR.

[49] Allerdings muss man berücksichtigen, dass bei Abwesenheit einer Person im Haushalt in Teilbereichen lediglich ein geringerer Haushaltsführungsaufwand betrieben werden muss. Diese ersparten Aufwendungen schätzt der Senat im Zwei-Personen-Haushalt mit 20 %. Es gibt eine große Anzahl von ‚Grundarbeiten‘, die im gleichen zeitlichen Umfang zu erledigen sind, schaut man einmal auf den Zwei-Personen-Haushalt wie auf den Ein-Personen-Haushalt, der sich bei Abwesenheit der zweiten Person im Krankenhaus ergibt. Der Zeitaufwand für einen Einkauf ist in der Regel im Zwei-Personen-Haushalt genauso intensiv wie im Ein-Personen-Haushalt. Auch die Zeit, die für die Nahrungszubereitung verwendet wird, verändert sich nicht wesentlich. Es fällt etwas weniger Geschirr an, was jedoch in Anbetracht einer Spülmaschine nicht ins Gewicht fällt. Die Wäsche ist im nahezu gleichen Umfang zu waschen, weil in der Regel in der Klinik versucht wird, Privatwäsche zu tragen, die natürlich auch privat gereinigt werden muss. Sanitäre Anlagen werden turnusmäßig im gleichen Umfang gereinigt für eine Person, wie für zwei Personen. Die Bodenreinigung und Fensterreinigung verändert sich dadurch auch nicht. Insgesamt fällt deshalb der Wegfall an Haushaltsführungstätigkeit im Zwei-Personen-Haushalt bei stationärer Aufnahme eines Familienmitgliedes nicht stark ins Gewicht. Ersparte Aufwendungen i.H.v. 20 % sind deshalb ausreichend.

[50] Es verbleibt damit ein Betrag von 233,20 EUR.

[51] Der Senat kommt mithin zu einem Betrag von 1.472,15 EUR, den er – zur Vermeidung von Scheingenauigkeiten – gem. § 287 ZPO zur Abfederung von Unwägbarkeiten auf den Betrag von 1.500 EUR aufrundet.

c) Schmerzensgeld

[52] Der Kl. hat weiter Anspruch auf Schmerzensgeld in einem Umfang von insgesamt 11.000 EUR. Nachdem die Bekl. zu 2) bereits 5.000 EUR vorgerichtlich gezahlt hat, verbleibt ein Betrag von 6.000 EUR, mit dem der Senat über das ursprünglich in der Klage geforderte Schmerzensgeld von 5.000 EUR geringfügig hinausgeht. Dies ist deshalb möglich, weil der Kl. ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt und lediglich als Untergrenze den von ihm genannten Betrag angegeben hat. Eine Beschränkung i.S.d. § 308 ZPO liegt deshalb nicht vor.

[53] Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für Schäden nicht vermögensrechtlicher Art und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat. Die Entschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei der Rechtsbegriff der billigen Entschädigung ausreichend eine angemessene Differenzierung zulässt. Der Tatrichter muss seine Ermessensentscheidung nach den §§ 253 Abs. 2 BGB, 287 ZPO begründen (OLG Köln v. 9.10.2007 – 15 U 105/07; BGH NJW 06, 159). Bei der Bemessung sind sämtliche objektiv, nach den Kenntnissen und Erfahrungen eines Sachkundigen, erkennbaren und nicht fern liegenden künftigen Auswirkungen der Verletzung zu berücksichtigen (BGH v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14; OLG München v. 8.7.2016 – 10 U 3138/15; vgl. auch den Praxistext von *Schah Sedi* zfs 17, 363). Ein zeitlich begrenztes Schmerzensgeld ist grds. unzulässig. Die Frage, ob spätere Verletzungsfolgen im Zeitpunkt der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes erkennbar sind, richtet sich nicht nach der subjektiven Sicht der Parteien oder der Vollständigkeit der Erfassung des Streitstoffs durch das Gericht, sondern nach objektiven Gesichtspunkten, d.h. nach den Kenntnissen und Erfahrungen eines insoweit Sachkundigen (OLG München v. 15.3.2013 – 10 U 4171/12).

[54] Im Rahmen der Urteilsbegründung genügt es nicht, zur Festsetzung eines für angemessen gehaltenen Schmerzensgeldes auf andere Entscheidungen zu verweisen. Der Tatrichter muss sich vielmehr mit den für die Schmerzensgeldbemessung maßgeblichen Umständen auseinandersetzen. Schmerzensgeldentscheidungen anderer Gerichte sind weder Maßstab noch Begrenzung (OLG München v. 24.11.2017 – 10 U 952/17). Abzustellen ist daher auf den jeweils vorliegenden konkreten Einzelfall (KG v. 16.2.2012 – 20 U 157/10). Der Große Senat des BGH hat in BGHZ 18, 149 bereits darauf hingewiesen, dass bei der Schmerzensgeldbemessung alle Begleitumstände auf Seiten des Schädigers und des Geschädigten zu berücksichtigen sind (beispielhaft OLG Frankfurt a.M. v. 9.4.2010 – 13 U 128/09; OLG München v. 26.4.2013 – 10 U 4118/11; ausführlich OLG München v. 22.3.2013 – 10 U 3619/10). Unter dem 16.9.2016 (VGS 1/16) haben die Vereinigten Großen Senate des BGH entschieden, dass alle Umstände eines Falles zu berücksichtigen sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Seiten dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

[55] Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Kl. eine Mehrfachradiusfraktur erlitten hat, die mit einem Fixateur externe, einem sehr aufwändigen und schwierig zu handhabenden Stabilisierungsapparat, geschient wurde. Außerdem erlitt er eine HWS-Distorsion und auch eine Bauchwandprellung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Verlaufsbericht vom 22.8.2014, Bl. 14 ff. d. A., Bezug genommen. Der Kl. hat in seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat bekundet, dass er auch noch lange nach Ende seiner Arbeitsunfähigkeit Schwierigkeiten mit der Hand- und Armbetätigung gehabt hat, sich in krankengymnastischer Behandlung befand und auch deutlichen Kraftverlust und Sensibilitätsstörungen in der Hand verspürt hat. Der Kl. hat angegeben, nicht in der Lage gewesen zu sein, einen Brems- oder Kuppelungshebel eines Motorrades zu betätigen. Dies zeigt deutlich, welche Beeinträchtigungen mit der Fraktur und der komplizierten Heilung verbunden sind. Die Angaben des Kl. waren für den Senat auch vollständig glaubhaft, sie sind auch nicht im Einzelnen von der Beklagtenseite in Zweifel gezogen worden.

[56] Der Kl. hat sich zwischenzeitlich der Operation zur Entfernung des Osteosynthese-Materials unterzogen. Der Senat geht weiter davon aus, und beruft sich dabei auf seine Sachkenntnis als Fachsenat für Arzthaftungs- und Verkehrsunfallsachen, dass der Kl. in späteren Jahren unter verstärkter Arthrose im Bereich der Hand- und Armverletzung wird leiden müssen und aller Voraussicht nach gewisse Sensibilitäts- und Kraftminderungsstörungen nicht vollständig beseitigt werden können. Der Senat beruft sich zum Vergleich auf folgende Entscheidungen, die in dem Kompendium von *Hacks/Wellner/Häcker* 2018 abgedr. sind: LG Mainz v. 22.1.1998 – 1 O 547/96; LG Schweinfurt v. 22.5.2012 – 22 O 349/07; LG Welden i.d. Oberpfalz v. 23.4.2002 – 1 O 66/02; OLG Hamm v. 9.1.2009 – 9 U 144/08; LG Münster v. 13.1.2005 – 15 O 412/04, die hinsichtlich des Umfangs der Verletzungen und der Höhe des Schmerzensgeldes mit dem vorliegenden Fall vergleichbar sind.

[57] Der Senat hält allerdings einen Vergleich mit anderen Entscheidungen, sowie auch die Berücksichtigung aller Umstände, insb. auch des Alters der Verletzten und der Dauer der Beeinträchtigungen im Wege einer pauschalen Betrachtung für unzureichend, um den Umfang der Beeinträchtigung eines Verletzten gleichmäßig und auch für Geschädigte voraussehbar zu berechnen. Die Erfahrungen des Senats zeigen, dass die Bemessung eines Schmerzensgeldes in geradezu extremer Art und Weise von der persönlichen Situation des erkennenden Richters, den Vorstellungen, die der Rechtsanwalt des Geschädigten äußert und auch von dem Landstrich abhängt, in dem sich das Gericht befindet. Diese Umstände lassen es für die außergerichtliche Rechtsberatung nahezu unmöglich erscheinen, einen tatsächlich angemessenen Betrag zu errechnen, hinsichtlich dessen auch mit einem Klageerfolg gerechnet werden kann. Insbesondere die lange Dauer einer Beeinträchtigung wird oftmals durch die Gerichte unter-

schätzt, wie sich an vielen Beispielen aus der Schmerzensgeldtabelle *Hacks/Wellner/Häcker* erkennen lässt, wo zwar das Alter der Verletzten dargestellt wird, aber die Dauer der Auswirkung lediglich in kurzen Andeutungen erkennbar ist, insb. keine eigene Kategorie der Bemessung darstellt.

[58] Dass dies für alle Beteiligten eine schwierige Situation ist, ist allgemein bekannt. Es werden wissenschaftliche Untersuchungen darüber geführt, inwieweit in verschiedenen Gerichten unterschiedliche Schmerzensgeldbeträge ausgeurteilt werden (aktuell Universität Köln). In vielen europäischen Ländern gibt es bereits Tabellen für typische Verletzungen, die teilweise von Richterakademien, teilweise von Berufsverbänden erarbeitet worden sind (vgl. dazu *Höke* NZV 14, 1; *Riedmeyer* zfs 14, 304). Bereits die ehemalige Richterin des 6. Zivilsenats des BGH, *Erika Scheffén*, hat sich in NZV 94, 417 für eine Standardisierung am Beispiel von OLG-Leitlinien ausgesprochen.

[59] Dass die Dauer der Beeinträchtigung eine erheblich größere Rolle bei der Bemessung des Schmerzensgeldes spielen muss als bisher, zeigt sich an dem Beispiel einer Unterschenkelamputation. So haben das OLG Hamm (19.11.2001 – 13 U 136/98) und das OLG München (14.9.2005 – 27 U 65/05) bei jungen Frauen Schmerzensgelder von 40.000 EUR bzw. 45.000 EUR angenommen. Verteilt man diesen Betrag auf eine Lebenserwartung von noch 40 Jahren, so ergibt sich ein Tagessatz von 3 EUR. Dies erscheint dem Senat als unerträglich. Der Senat sieht zwar auch, dass es kaum einen Betrag geben dürfte, der für die fraglichen Beeinträchtigungen nicht nur physischer, sondern auch psychischer Art einen ausreichenden Ausgleich darstellen dürfte; der Fall soll allerdings lediglich als Beispiel dienen, dass die dauerhafte Beeinträchtigung eine deutlich größere Rolle spielen muss.

[60] Der Senat berechnet deshalb vorliegend das Schmerzensgeld auch nach den Kriterien, die in dem ‚Handbuch Schmerzensgeld‘ (*Schwintowski/Schah Sedi, Schah Sedi*, 2013) zugrunde gelegt sind. Darin wird zunächst davon ausgegangen, dass eine taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes insoweit möglich ist, als die unterschiedlichen Behandlungsstufen und Stufen der Schadensfolgen berücksichtigt werden können. Dafür sind entsprechende Zeitabschnitte maßgeblich. Weiterer Ausgangspunkt ist, insoweit wird auf die ausführliche Darstellung in dem Buch Bezug genommen, die Annahme, dass der Schmerz und die Beeinträchtigung zunächst für jeden Menschen gleich sind, also weder nach dem Einkommen noch nach dem persönlichen Status unterschiedlich bewertet werden dürfen. Deshalb gehen die Autoren nach Auffassung des Senats zu Recht davon aus, dass ein Durchschnittseinkommen maßgeblich sein muss, das als Grundlage unterschiedlicher Wertungsstufen herangezogen werden kann. Der Senat geht dabei von einem Bruttonational-einkommen je Einwohner monatlich von 2.670,16 EUR aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, Fachserie 18, Reihe 1.4; *Schwintowski* u.a., Handbuch Schmerzensgeld, S. 63 ff.). Nimmt man für den Aufenthalt in einer Normalstation eines

Krankenhauses einen Betrag von 10 % dieses Einkommens als Ausgleichsbetrag an, ergibt sich für die 11 Tage des Krankenhausaufenthalts des Klägers ein Betrag von 2.937,11 EUR: für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit könnte nach diesem System ein Betrag von 7 % pro Tag, mithin 186,91 EUR, angesetzt werden.

[61] Tatsächlich ist die Arbeitsunfähigkeit allerdings kein ausreichend taugliches Merkmal, da diese lediglich pauschal wiedergibt, ob der behandelnde Arzt den Patienten für arbeitsfähig hält oder nicht, nichts aber darüber aussagt, inwieweit tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt. Zutreffend stellen die Autoren deshalb nicht auf die Arbeitsunfähigkeit, sondern den Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab, wie er auf der Grundlage der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizinverordnung vom 10.12.2008 bemessen wird. Dieser Grad der Schädigungsfolgen ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung eines Gesundheitsschadens, drückt also genau die Lebensbeeinträchtigungen aus, die für die Bemessung des Schmerzensgeldes relevant sind.

[62] Nach der darin befindlichen Tabelle ist bei den Beeinträchtigungen des Kl., ebenso wie von diesem angenommen, von einer 50prozentigen Beeinträchtigung auszugehen, so dass sich als Tagessatz nach der Bemessung im ‚Handbuch Schmerzensgeld‘ ein Betrag von 50 % des Betrages von 186,91 EUR täglich ergibt, der als Tagessatz von 7 % des Bruttonationaleinkommens angenommen wird. Dies macht für den Zeitraum vom 13.3. bis 27.4.2014 (46 Tage) einen Betrag von 4.298,93 EUR aus. Für den Zeitraum vom 28.4. bis 31.7.2014 sind, nach den glaubhaften Angaben des Kl., 25 % Minderung anzusetzen, so dass sich bei 95 Tagen und einem Tagessatz von 46,72 EUR ein Gesamtbetrag von 4.438,40 EUR ergibt. Aufaddiert ergeben diese Beträge eine Gesamtsumme von 11.674,44 EUR.

[63] Das System des taggenauen Schmerzensgeldes bleibt an dieser Stelle allerdings nicht stehen, sondern sieht auf einer zweiten Stufe individuelle Zu- und Abschläge vor. Dabei können besondere Umstände des Falles in erhöhender wie in vermindender Art und Weise berücksichtigt werden. Dies könnte vorliegend z.B. darin liegen, dass es noch weitere längerfristige Beeinträchtigungen gegeben hat und die Gefahr einer Arthrose durchaus realistisch ist. Auf der anderen Seite sind solche Auswirkungen in gewisser Weise auch schon durch die lange Dauer der Beeinträchtigung miterfasst.

[64] Ebenso erscheinen die Prozentsätze, wie sie auf S. 67 des ‚Handbuchs Schmerzensgeld‘ von *Schwintowski* u.a. aufgelistet sind, keinesfalls zwingend und könnten auch deutlich geringer angesetzt werden.

[65] Für den Senat ist allerdings diese Herangehensweise unter verschiedenen Aspekten vorzugswürdig: Eine gewisse schematische Herangehensweise dürfte die außergerichtliche Schmerzensgeldregulierung etwas vereinheitlichen und auch eine bessere gemeinsame Basis für die Schätzung des adäquaten Schmerzensgeldes geben. Dies könnte auf Dauer dazu

führen, dass bei langfristigen Beeinträchtigungen deutlich höhere Schmerzensgelder ausgeworfen werden, während bei geringen Beeinträchtigungen die Schmerzensgelder deutlich vermindert werden könnten, jeweils im Verhältnis zu den heute ausgeteilten Schmerzensgeldbeträgen.

[66] Angesichts des Umstands, dass auch die von dem Geschädigten genannte Untergrenze des Schmerzensgeldes durchaus einen Anhaltspunkt für den von ihm als adäquat angesehenen Betrag geben kann, kommt der Senat bei Berücksichtigung einerseits vergleichbarer Entscheidungen und andererseits einer taggenauen Berechnung zu dem Ergebnis, dass vorliegend ein Gesamtbetrag vom 11.000 EUR angemessen, aber auch ausreichend ist, um die vom Kl. erlittenen Beeinträchtigungen einschließlich zukünftiger wahrscheinlicher Schäden abzudecken.

d) Feststellungsantrag

[67] Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet, allerdings auf die materiellen Schäden zu beschränken, da nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes, wie oben dargelegt, weitere absehbare Entwicklungen bereits bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind.

[68] Nach der Rspr. des BGH sind an die Darlegung der für ein Feststellungsbegehren erforderlichen Wahrscheinlichkeit, dass spätere Schadensfolgen eintreten können, vor allem mit Rücksicht auf das Interesse des Kl. am Schutz vor der Verjährung stets nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Bei schweren Verletzungen kann ein Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden nur dann verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen (BGH zfs 97, 450; zfs 2001, 305; OLG Saarbrücken v. 20.2.14 – 4 U 411/12).

[69] Der BGH unterscheidet bei zukünftigen Schäden zwischen der Zulässigkeit der Feststellungsklage, für die lediglich die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintritts ausreicht, also der Geschädigte bei verständiger Würdigung damit rechnen kann (BGH v. 2.4.14 – VIII ZR 19/13), und der Begründetheit. Ob dafür eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu verlangen ist, hatte er offen gelassen (BGH v. 16.1.01 – VI ZR 381/99; BGH v. 9.1.07 – VI ZR 133/06).

70 Das hat er jetzt in einer Grundsatzentscheidung für den Fall der Verletzung durch §§ 823 BGB, 7 StVG geschützter Rechtsgüter verneint (BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 423/16). Dem schließt sich der Senat an.

e) Zinsansprüche

71 Die entsprechend tenorierten Beträge sind gem. den §§ 286, 288 BGB zu verzinsen.

III. Nebenentscheidungen

72 Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt insoweit dem Obsiegen und Unterliegen der Parteien.

73 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO. Das LG hatte den Streitwert auf 38.939,87 EUR festgesetzt und

dabei für den Feststellungsantrag einen Wert von 5.000 EUR festgesetzt. Dies erscheint nach der nunmehr vergangenen Zeit und der Tatsache, dass die Revisionsoperation komplikationsfrei erfolgt ist, weitere Behandlungen des Klägers offenbar nicht notwendig sind und deshalb keine Erweiterungen des Schadensersatzes erkennbar sind, zu hoch, weshalb der Senat insoweit lediglich einen Streitwert von 2.500 EUR ansetzt. Der Streitwert hat sich allerdings andererseits durch die Erhöhung des Schmerzensgeldes um 500 EUR erhöht.

74 Die Zulassung der Revision kam nicht in Betracht (§ 543 ZPO), da der Senat im Ergebnis nicht von der Rspr. der übrigen Obergerichte oder des BGH abweicht. Auch grundsätzliche Rechtsfragen erfordern keine Entscheidung des BGH. Nach der st. Rspr. des BGH ist der Tatrichter bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und Schätzungsgrundlagen im Rahmen des § 287 ZPO frei. Der BGH hat sich bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens weder auf die Tabelle von *Pardey* festgelegt, noch hat er andere Tabellenwerke ausgeschlossen. Ebenso hat der Senat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sämtliche Vorgaben des BGH beachtet und lediglich eine weitere Möglichkeit der Schmerzensgeldbemessung zugrunde gelegt, die sich im Ergebnis aber nicht auswirkt, weil Abweichungen zu dem vom Senat aufgrund des Vergleichs mit anderen Fallentscheidungen gewonnenen Ergebnis nicht bestehen. ...“

— Anmerkung:

Das Urteil des OLG Frankfurt ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und geht neue Wege. Es enthält wichtige Klarstellungen zum Haftungsgrund und ist insgesamt ebenso ausführlich und gut begründet wie wegweisend.

Zunächst erteilt das OLG der oft bemühten „Abstrakten Betriebsgefahr“ im Rahmen der Haftungsabwägung nach § 17 StVG eine Absage. Das ist richtig. Der Gesetzgeber hat keine abstrakte, sondern in jeder Unfallsituation eine konkrete Gefahr gesehen, die vom Betrieb eines Kraftfahrzeuges ausgeht. Diese konkrete Gefahr ist in die Haftungsabwägung einzustellen. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist die Betriebsgefahr erhöht oder kann im Rahmen der Haftungsabwägung zurücktreten.

Das OLG Frankfurt sieht mit anderen Obergerichten einen Anscheinsbeweis, der gegen denjenigen spricht, der im fließenden Verkehr wendet.¹ Auch das ist richtig.

Als erstes Obergericht gibt das OLG Frankfurt bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens den Tabellen von Schah Sedi² den Vorzug vor denen von Pardey.³ Dieser Schritt wird zu Recht damit begründet, dass das Werk von Pardey auf veralteten Erhebungen beruht. Diese Erhebungen sind zum Teil aus dem Jahr 1991 und werden demnächst 30 Jahre alt.⁴ Das OLG trägt der Weiterentwicklung von Haushalten Rechnung. Es geht von einem zeitgemäß ausgestatteten Haushalt aus, in dem sich moderne Geräte finden. Daher nimmt das OLG praxisnah richtig an, dass heute im Haushalt weniger körperliche Arbeit als früher erbracht wird. Das OLG setzt

sich sehr kritisch mit den Tabellen von Pardey auseinander und gibt nach ausführlicher Diskussion richtigerweise den Tabellen von Schah Sedi den Vorzug. Die Anwendung dieser Tabellen führt dazu, dass von geringeren Stundenzahlen bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens auszugehen ist. Das entspricht der modernen Lebenswirklichkeit.

In dieser Entscheidung legt das OLG Frankfurt auch einen neuen Stundensatz bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens zu Grunde. Es nimmt grundsätzlich den Mindestlohn (zum Unfallzeitpunkt 8,50 EUR) an. Bei Haushalten mit höheren Einkommen und besserer maschineller Ausstattung ist das OLG konsequent. Es erhöht den Stundensatz auf 10 EUR und begründet das damit, dass in einem technisch gut ausgestatteten Haushalt (in dem heute häufig Geräte wie Thermomix und andere nützliche Helfer stehen) die Anforderungen an eine Ersatzkraft höher sind. Das ist in sich schlüssig. Geringerer Aufwand bei der Haushaltsführung durch Zuhilfenahme von Geräten bedingt eine höhere Kompetenz.

Das OLG hat ausdrücklich den vormalig zugrunde gelegten Stundensatz von 6,26 EUR aufgegeben. Dieser Satz wurde unter Berufung auf die vormalige Rechtsprechung immer wieder bei der Schadensregulierung von Schädigerseite eingewandt. Er ist nunmehr vom Tisch.

Das OLG legt der Berechnung den auch von anderen Obergerichten bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens angewandten Stundensatz von 8,50 EUR. Es kommt allerdings nur deshalb auf diesen Betrag, weil das der zum unfallzeitpunkt gültige Mindestlohn war. Dieser ist zwischenzeitlich erhöht, so dass bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens der jeweils gültige Mindestlohn zugrunde zu legen ist. Bei der fiktiven Abrechnung sind ersparte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht zu erstatten. Daher sind Nettobeträge zugrunde zu legen. Bis zum Erreichen der Geringverdienstgrenze ist brutto gleich netto, darüber hinaus sind Abzüge vorzunehmen.

Es ist für die Schadensregulierung zu begrüßen, dass der Mindestlohn bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens Einzug gehalten hat. Nur die Anwendung des Mindestlohns steht mit den Grundsätzen der Entschädigung des Haushaltsführungsschadens in Einklang.

Das OLG Frankfurt geht bei der Berechnung des Schmerzensgeldes einen völlig neuen Weg. Hat der 15. Deutsche Verkehrsgerichtstag 1977 es noch abgelehnt, den Ersatz des Schmerzensgeldes in einem Berechnungsschema festzulegen,⁵ ließ der 52. Deutsche Verkehrsgerichtstag neue Lö-

¹ Geigel/Freyman, der Haftpflichtprozess, 27. Auflage, München 2015 § 27 Rn 302 m.w.N.

² Cordula Schah Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden – Tabellen und Berechnungshilfen, Bonn 2017.

³ Frank Pardey, Der Haushaltsführungsschaden – Schadenersatz bei Beeinträchtigung oder Ausfall unentgeltlicher Arbeit in Privathaushalten, 9. Auflage, Karlsruhe 2018.

⁴ Pardey a.a.O., S. 61.

⁵ Entschliefungen des 15. Deutschen Verkehrsgerichtstages 1977, AK III Empfehlung 1.

sungsansätze ausdrücklich zu.⁶ Anlässlich des Verkehrsgerichtstages 2014 lag das vom OLG Frankfurt angewandte Schmerzensgeldmodell von Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi vor. Es wurde ausführlich diskutiert und hat nun erstmals Eingang in die obergerichtliche Rechtsprechung gefunden.

Auf den ersten Blick stellt das Modell eine erhebliche Vereinfachung der Berechnung des Schmerzensgeldes dar. Es setzt sich damit dem Verdacht der Verkürzung aus und scheint keine Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen. Das ist jedoch nicht richtig. Vielmehr ist es in der Praxis zu beobachten, dass Schmerzensgelder bei vergleichbaren Sachverhalten oder gar im selben Fall, nur in unterschiedlichen Instanzen, sehr unterschiedlich ausfallen. Das betrifft sowohl Fälle geringerer Verletzungen wie das HWS-Schleudertrauma, bei dem verschiedene Gerichte zum Teil unterschiedlich hohe „Wochensätze“ für Arbeitsunfähigkeitszeiten festlegen, als auch Fälle schwerster Verletzungen. Nur scheinbar vorhersehbarer wird die Entscheidung durch das Zitat aus Tabellenwerken. Dort finden sich allerdings extreme Abweichungen bei einzelnen Verletzungsfällen.

Das System der taggenauen Schmerzensgeldberechnung hat viele Vorteile. Es hat aber – und das wird oft von Kritikern übersehen – nicht vom Ergebnis der Vereinfachung her argumentiert; dem System liegt vielmehr die Entscheidung des Großen Zivilsenats des BGH vom 6.7.1955⁷ zu Grunde. Das System der taggenauen Schmerzensgeldberechnung wird von den dort genannten Kriterien ausgehend konsequent entwickelt. Es sieht für verschiedene Stufen der Heilung verschiedene Tagessätze vor. Damit trägt es dem Einzelfall mehr Rechnung, als das bisher geltende, an Tabellen orientierte, aber wenig nachvollziehbare Schätzen der Gerichte.

Ausgehend von dieser Berechnung wird – systemgerecht – am Ende ggf. eine Korrektur des Ergebnisses, orientiert am Einzelfall, vorgenommen. Die Kritik an diesem System ist nicht nachvollziehbar. Bisher wurde mit dem Argument der Einzelfallgerechtigkeit nicht weiter nachvollziehbar geschätzt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht diese Herangehensweise mehrfach gebilligt hat,⁸ ist sie unbefriedigend, nicht zuletzt für die praktische Schadensregulierung. Häufig sind Unfallfolgen und Verletzungen durch außergerichtliche Gutachten und Arztberichte nachvollziehbar erwiesen. In diesen Fällen bietet das System der taggenauen Schmerzensgeldberechnung

eine im Einzelfall nachvollziehbare Entscheidung zur Schmerzensgeldhöhe. Man mag über die Höhe der einzelnen Tagessätze diskutieren, der Vorteil liegt aber klar auf der Hand. Auch die Orientierung am GdS bietet eine hinreichende Einzelfallbetrachtung.

Wenn sich dieses System durchsetzt, kann eine Vielzahl von Prozessen zum Schmerzensgeld vermieden und die Gerichte entlastet werden. Die anwaltliche Beratung des Geschädigten wird wesentlich einfacher. Bislang bietet nur die offene Teilschmerzensgeldklage⁹ eine Möglichkeit, eine Haftung des Rechtsanwalts für eine falsche Beratung des Geschädigten sicher zu vermeiden.

Das System der taggenauen Schmerzensgeldberechnung bietet eine weitere wertvolle Möglichkeit. Seit Jahren bemühen sich alle an der Schadensregulierung Beteiligten, bei schwereren Verletzungen höhere Schmerzensgelder auszusuchen. Im Gegenzug ist es das Bestreben der Versicherer, für leichtere Verletzungen ein geringeres oder gar kein Schmerzensgeld zu bezahlen. Das wird bei Anwendung des von *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi* vorgeschlagenen Systems mühelos erreicht.

Es ist zu begrüßen, dass die Diskussion um eine Veränderung der Praxis der Schmerzensgeldregulierung Einzug in die Rechtsprechung gefunden hat und damit in der Praxis geführt wird.

Das OLG Frankfurt geht einen neuen Weg bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Bei dieser Bemessung ist der Tatrichter nach § 287 BGB besonders freigestellt, was der BGH immer wieder betont. Es wäre dennoch zu begrüßen gewesen, hätte das OLG die Revision zugelassen. Es ist richtig, dass der BGH keine abstrakten Rechtsfragen zu beantworten hat. Aber er hat grundsätzliche Rechtsfragen an Hand des Einzelfalls zu klären, was in diesem Fall wünschenswert gewesen wäre.

Insgesamt ist die Entscheidung des OLG Frankfurt richtig. Es wird gut begründet, warum beim Haushaltsführungsschaden nicht mehr auf veraltete Tabellen zurückzugreifen ist, dass der Mindestlohn – im Einzelfall sogar mehr – bei der Berechnung zugrunde zu legen ist und dass das Modell der taggenauen Schmerzensgeldberechnung ein gutes Modell für die Praxis ist.

RA Roland Zarges, Mediator, Spezialist für
Personengroßschäden

⁶ 52. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2014, AK II Empfehlung IV.

⁷ GSZ 1/55, BGHZ 18, 149 = NJW 1955,1675.

⁸ Zu § 847 BGB a.F. BVerfG NJW 2000, 2187.

⁹ BGH zfs 2004, 260.